



KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Gemeinde Mittelberg gegen Lärmstörungen

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF und § 1 Abs. 2 Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren LGBl. Nr. 1/1987 idgF wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Mittelberg.

§ 2

Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmstörungen

1. Lärmerzeugende Tätigkeiten dürfen ausschließlich Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sowie am Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmerzeugende Tätigkeiten generell untersagt.
2. In der Zeit vom 22.12.2018 (Samstag) bis zum 31.03.2019 (Sonntag) sind lärmerzeugende Tätigkeiten untersagt.
3. Der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke ist ausschließlich Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie am Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke generell untersagt.
4. Ausnahmegenehmigungen von diesen Einschränkungen können in besonders berücksichtigungswürdigen begründeten Fällen durch den Bürgermeister erteilt werden.

§ 3

Lärmerzeugende Tätigkeiten

Unter lärmerzeugende Tätigkeiten sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche verursachende Tätigkeiten im Außenbereich, insbesondere Bauarbeiten an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen sowie maschinelle Aushub-, Abbruch-, Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten zu verstehen.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung, Holzarbeiten sowie Räum- und Streuarbeiten fallen nicht unter den Begriff lärmerzeugende Tätigkeiten.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz geahndet.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung gegen Lärmstörungen vom 05.12.2017 ihre Wirksamkeit.


Riezlem, am 18.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Andi Haid

Zur Veröffentlichung im Internet:

Kundmachung auf: <http://www.gde-mittelberg.at/>

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.gde-mittelberg.at/de/gemeindeverwaltung/buergerservice/amtssignatur Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Mittelberg Walsersstraße 52 A-6991 Riezlem E-Mail: verwaltung@gde-mittelberg.at überprüft werden.

Kundmachung

am Zeichen

Angeschlagen: 18.12.18 *B.H.*

Abgenommen: 02.01.19 *CH*